

## **Merkblatt zur Anlage Flächentausch für das Jahr 2019**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2019**. Die Anlage Flächentausch ist zusammen mit dem Sammelantrag 2019 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

### **2. Allgemeine Hinweise**

Die Anlage Flächentausch ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn in der Anlage A (Auszahlungsantrag Basisprämie und Greeningprämie) unter Punkt 3.2 von der Möglichkeit zur Befreiung von den Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung Gebrauch gemacht wird.

Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Fläche im Flächenverzeichnis 2019 müssen im vergangenen Jahr von anderen Betriebsinhabern angegeben worden sein.
- Auf sämtlichen Ackerflächen in diesem Jahr müssen andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, als im vergangenen Jahr dort angebaut wurde.

### **3. Notwendige Angaben im Antragsformular**

zu 3. Angaben zum Bewirtschafter im vergangenen Jahr:

Die Anlage Flächentausch ist für jeden Bewirtschafter, der die Tauschflächen im Vorjahr bewirtschaftet hat, gesondert auszufüllen.

Sofern im Flächenverzeichnis 2019 auch Ackerflächen angegeben werden, die im Jahr 2018 bereits selbst bewirtschaftet wurden, ist für den eigenen Betrieb ebenfalls eine Anlage Flächentausch auszufüllen.

Es müssen der Namen, die Anschrift, die Unternehmensnummer und die ZID-Registriernummer des Bewirtschafters angegeben werden, der die Flächen im vergangenen Jahr tatsächlich bewirtschaftet hat.

zu 4. Angaben zu allen Ackerflächen im Jahr 2019:

Alle Ackerflächen, die im Flächenverzeichnis 2019 angegeben werden, sind hier aufzuführen und um die geforderten Vorjahresangaben zu ergänzen. Somit sind sowohl die im Jahr 2018 bereits selbst bewirtschafteten Ackerflächen als auch die im Jahr 2018 von einem anderen Betriebsinhaber bewirtschafteten Ackerflächen (sogenannte Tauschflächen) anzugeben.

zu 4. Angaben zu allen Ackerflächen – Angaben 2019:

Es sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis 2019 zu übertragen.

zu 4. Angaben zu allen Ackerflächen – Angaben 2018:

Es sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis 2018 des letztjährigen Bewirtschafters zu übertragen.

Weiterhin ist die im Jahr 2018 angebaute Kulturpflanze mit den in 2019 geltenden Kulturarten anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass sich die Codierungen der Kulturarten der Jahre 2018 und 2019 unterscheiden. Hierfür ist aus dem vorgenannten Verzeichnis für das Jahr 2019 die passende Kulturart auszuwählen und anzugeben.